



2019

# Bericht zur Wirkungsorientierung 2018

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm  
§ 7 Abs. 5 Wirkungscontrollingverordnung

Verfassungsgerichtshof  
UG 03

## Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:  
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (BMöDS)  
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation  
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien  
[www.bmoeds.gv.at](http://www.bmoeds.gv.at)

Verlags- und Herstellungsort: Wien, Oktober 2019  
Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10  
Grafiken: Lekton Grafik & Web development  
Fotonachweis: BKA/Regina Aigner (Cover, Seiten: 43, 63, 81, 91, 107, 121, 127, 145, 163, 183, 195, 217, 237, 259, 267, 279, 299, 307, 315, 345, 355, 381, 425, 435, 445, 461, 475, 497, 515, 523)  
Georg Wilke (Seite 3), BKA/Andy Wenzel (Seite 335, 407, 481)  
Gestaltung: BKA Design & Grafik  
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH

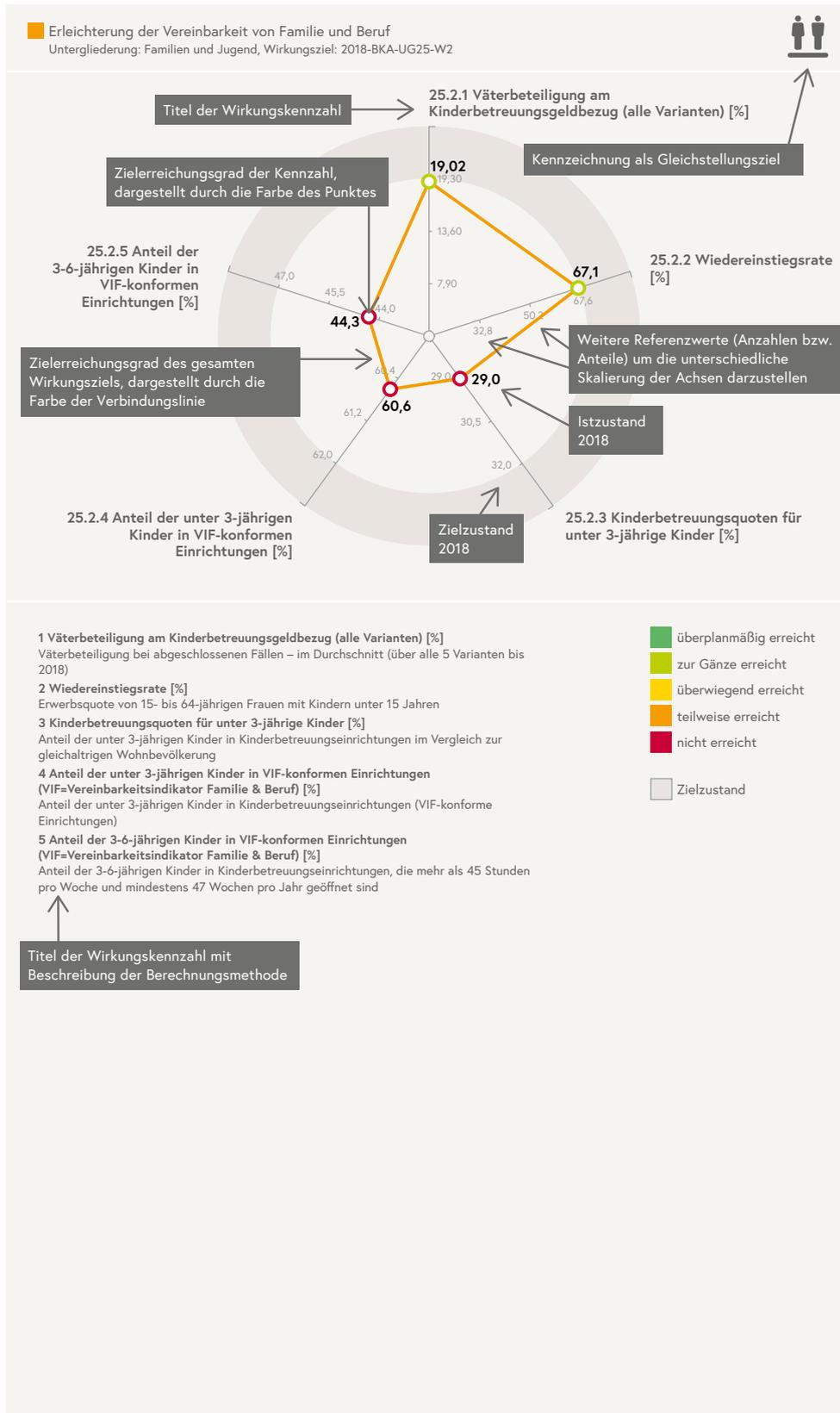
Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter [www.oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen](http://www.oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen) zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:  
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: [iii10@bmoeds.gv.at](mailto:iii10@bmoeds.gv.at).  
Bestellung von Druckexemplaren per E-Mail an [iii10@bmoeds.gv.at](mailto:iii10@bmoeds.gv.at).

**ISBN: 978-3-903097-26-1**

# Lesehilfe und Legende

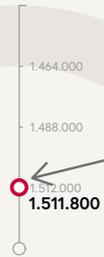


Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung der Europa 2020 Zielgruppe  
Untergliederung: Soziales und Konsumentenschutz, Wirkungsziel: 2018-BMASGK-UG21-W5

Zielerreichungsgrad des gesamten Wirkungsziels (Darstellung bei einachsigen Charts). Diese kann von der Zielerreichung der Kennzahl (Farbe des Punktes) auch bei einachsigen Charts abweichen (aufgrund von zusätzlichen Erkenntnissen, die das Ressort / oberste Organ in seine Beurteilung einfließen lässt).

21.5.1 Armutsgefährdete, Erwerbslose und materiell besonders benachteiligte Menschen ("Deprivierte") [Anzahl]

Titel der Wirkungskennzahl



Zielerreichungsgrad der Kennzahl, dargestellt durch die Farbe des Punktes

1 Armutsgefährdete, Erwerbslose, materiell besonders benachteiligte Menschen „Deprivierte“ [Anzahl]  
Anzahl Armutsgefährdete, Erwerbslose und materiell besonders benachteiligte Menschen („Deprivierte“), EU-2020-Zielgruppe

- überplanmäßig erreicht
- zur Gänze erreicht
- überwiegend erreicht
- teilweise erreicht
- nicht erreicht
- Zielzustand



# Verfassungs- gerichtshof

UG 03

Verfassungsgerichtshof

## Leitbild der Untergliederung

Der Verfassungsgerichtshof ist zur Sicherung der Verfassungsmäßigkeit staatlichen Handelns in Gesetzgebung und Vollziehung berufen. Im Besonderen obliegt ihm die Garantie der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Gesetzgeber und der Verwaltung. Mit seinen Entscheidungen bietet der Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber Orientierungssicherheit bei seinen rechtspolitischen Entscheidungen.

### Weiterführende Hinweise

#### **Bundesfinanzgesetz 2018**

[https://service.bmf.gv.at/BUDGET/Budgets/2018\\_2019/bfg2018/Bundesfinanzgesetz\\_2018.pdf](https://service.bmf.gv.at/BUDGET/Budgets/2018_2019/bfg2018/Bundesfinanzgesetz_2018.pdf)

#### **Strategiebericht 2018–2021/2019–2022**

[https://www.bmf.gv.at/budget/das-budget/Strategiebericht\\_2018-2021\\_2019-2022.pdf?6djb6f](https://www.bmf.gv.at/budget/das-budget/Strategiebericht_2018-2021_2019-2022.pdf?6djb6f)

#### **Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes 2018**

[https://www.vfgh.gv.at/downloads/taetigkeitsberichte/VfGH\\_Taetigkeitsbericht\\_2018.pdf](https://www.vfgh.gv.at/downloads/taetigkeitsberichte/VfGH_Taetigkeitsbericht_2018.pdf)

## Narrative Gesamtbeurteilung der Wirkungsziele der Untergliederung gesamt

Auch das Jahr 2018 war für den Verfassungsgerichtshof wieder ein sehr arbeitsintensives und auch ein sehr erfolgreiches Jahr. Das Berichtsjahr brachte erneut einen Anstieg des Geschäftsanfalls: Die Zahl der neu anhängig gemachten Verfahren stieg im Vergleich zum Vorjahr um rund 12 %, wobei zu bemerken ist, dass ein hoher Prozentsatz davon auf Verfahren in Asylrechtssachen entfiel. Betrachtet man den Gesamtzugang an Fällen im Jahr 2018, so ist festzustellen, dass Beschwerden in Asylrechtsangelegenheiten rund 54 % des Neuanfalles ausmachten. Ungeachtet dieses Umstandes konnte die Anzahl der Erledigungen im Berichtsjahr erhöht und die durchschnittliche Verfahrensdauer erneut gesenkt werden. Konkret auf nunmehr weniger als vier Monate vom Eingang der Rechtsache bis zur Abfertigung der Entscheidung. Im internationalen Vergleich zeigt sich erneut, dass die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof bemerkenswert kurz ist. Diese konnte gegenüber der erwarteten Entwicklung bereits in den vergangenen Jahren reduziert und im Berichtsjahr 2018 sogar noch weiter verkürzt werden. Die elektronische Aktenführung und die Vereinfachung des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof tragen wesentlich dazu bei. Anzumerken ist, dass sich eine über dem Durchschnitt liegende Verfahrensdauer im Einzelfall insbesondere wegen

der Unterbrechung eines Verfahrens zur Durchführung eines Normenprüfungsverfahrens oder eines Vorabentscheidungsverfahrens beim Europäischen Gerichtshof ergeben kann.

Die Umstellung auf die elektronische Aktenführung hat ablauftechnische Vereinfachungen mit sich gebracht – wie etwa die Möglichkeit der Übernahme von Metadaten aus Eingaben mittels Elektronischem Rechtsverkehr (ERV), die automatisierte Einspielung erfasster Daten bei der Erstellung von Schriftstücken und eine bessere Daten- und Dokumentenübersicht, was – in Verbindung mit vielfältigen Suchmöglichkeiten – auch eine wesentliche Verbesserung für allfällige Recherchen mit sich bringt. Zudem erspart der elektronische Akt den physischen Aktentransport. Auch die durch den Umstieg auf die elektronische Aktenführung eröffnete Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Schriftverkehrs und des Gebühreneinzugs mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten stellt für den Verfassungsgerichtshof einen großen Schritt in Richtung Modernisierung, Effizienz und Effektivität dar. Der Verfassungsgerichtshof entwickelt sich weiter in Richtung Vorzeigemodell für andere Gerichte und vergleichbare Institutionen. Der Verfassungsgerichtshof sieht auch als seine Aufgabe, den bei ihm tätigen verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine bestmögliche Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen und damit seiner wichtigen Funktion bei der Heranbildung hochqualifizierter juristischer Nachwuchskräfte nachzukommen. Zum Wirkungsziel der Gleichstellung von Männern und Frauen und zu den definierten Kennzahlen ist anzumerken, dass angestrebt wird, die Anzahl der Telearbeitsplätze und Telearbeitsstunden kontinuierlich zu erhöhen. Die optimale Festlegung der Qualitätskriterien an die technische Ausgestaltung des Telearbeitsplatzes, die vereinbarte Anwesenheit am Arbeitsplatz zur sozialen Interaktion, das Erfordernis der Führung von Leistungsblättern, das regelmäßige Feedback der Vorgesetzten zur Evaluierung und die Akzeptanz der unmittelbaren Kolleginnen und Kollegen fördert das große Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem Telearbeitsplatz.

## Wirkungsziel Nr. 1

Gewährleistung der Verfassungsmäßigkeit des staatlichen Handelns

### Umfeld des Wirkungsziels

Im Jahr 2018 wurden beim Verfassungsgerichtshof 5.665 neue Fälle anhängig; dies entspricht einer Steigerung des Arbeitsanfalls um etwas mehr als 12% gegenüber dem Jahr 2017 (5.055 neue Fälle). Im Vergleich zu 2014 (mit 2.995 anhängig gewordenen Rechtssachen) beträgt die Steigerung sogar 89,15%.

Ein überdurchschnittlich hoher Arbeitsanfall war insbesondere in Asylrechtssachen (3.082 neue Fälle, das sind rund 54% des Gesamtanfalls und abermals ein Plus von rund 35% gegenüber dem Jahr 2017) sowie auf dem Gebiet des Glücksspielrechts (784 neue Fälle) zu verzeichnen.

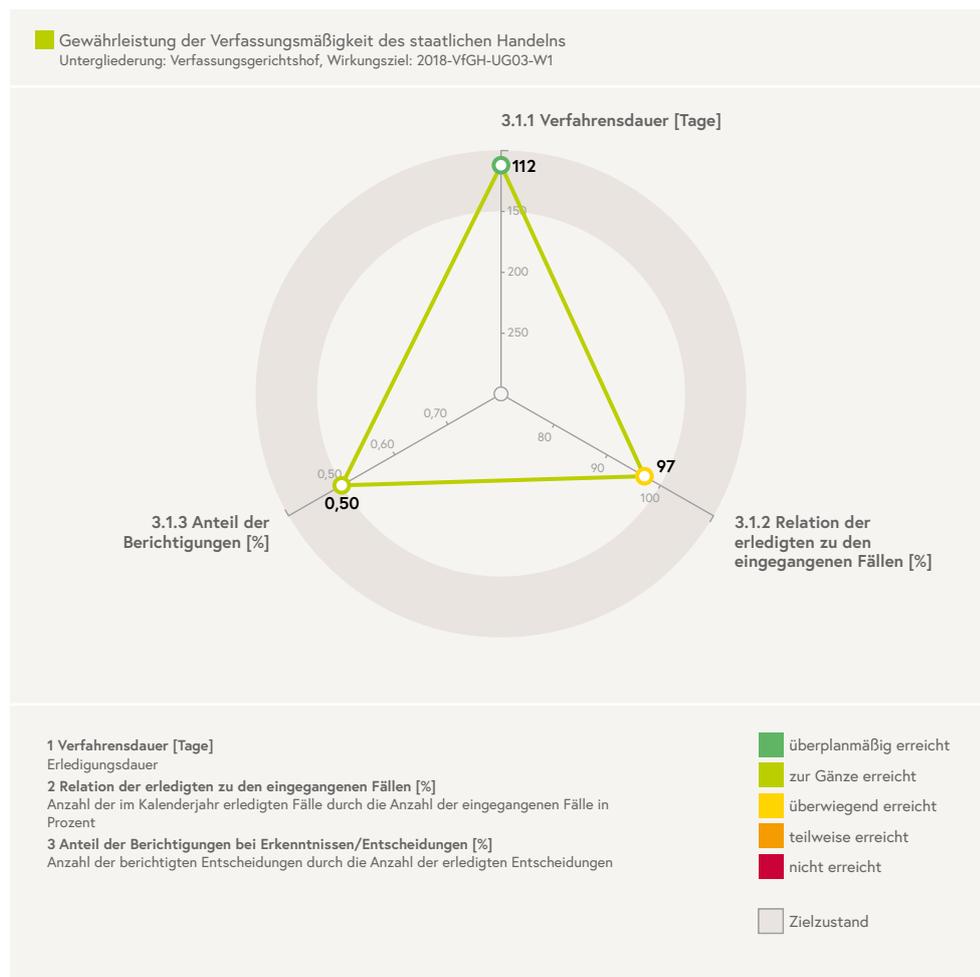
Als Folge der Änderung in der personellen Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes musste im ersten Halbjahr mit bloß neun anstatt zwölf ständigen



[wirkungsmonitoring.gv.at/2018-VfGH-UG-03-W0001.html](https://www.wirkungsmonitoring.gv.at/2018-VfGH-UG-03-W0001.html)

Referenten versucht werden, das Arbeitspensum zu bewältigen. Ungeachtet dessen war es auch in diesem Jahr möglich, 5.481 Fälle zu erledigen und die durchschnittliche Verfahrensdauer abermals zu senken. Ende 2018 waren ausschließlich Rechtssachen offen, die 2018 oder im Jahr davor anhängig wurden. Der Verfassungsgerichtshof weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass jede Beschleunigung der Erledigung von Asyl- und Fremdenrechtssachen beim Bund und bei den Ländern zu einer Kostenersparnis in Millionenhöhe im Bereich der Grundversorgung führt.

## Ergebnis der Evaluierung



Kennzahl		2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
3.1.1	ZIEL	<245	210	210	200	200	150	150
	IST	208	205	153	143	140	112	
3.1.2	ZIEL	100	100	100	100	100	100	100
	IST	107	106	100	97	93	97	
3.1.3	ZIEL	<0,50	<0,50	<0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
	IST	0,45	0,45	0,45	0,40	0,50	0,50	

## Erläuterungen zur Kennzahlenentwicklung

### 03.1.1 Verfahrensdauer [Tage]

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof bemerkenswert kurz. Die deutliche Verringerung der Verfahrensdauer ab dem Berichtsjahr 2015 erklärt sich durch eine Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes, die eine Vereinfachung des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof ermöglichte.

Als Folge der Änderung in der personellen Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes musste im ersten Halbjahr 2018 mit bloß neun anstatt zwölf ständigen Referenten versucht werden, das Arbeitspensum zu bewältigen. Ungeachtet dessen war es auch im Berichtsjahr möglich, 5.481 Fälle zu erledigen und die durchschnittliche Verfahrensdauer abermals zu senken.

### 03.1.2 Relation der erledigten zu den eingegangenen Fällen [%]

Im Berichtsjahr konnte der prognostizierte Zielzustand nahezu erreicht werden. Durch die engagierte Tätigkeit der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnte die Zahl der Erledigungen (5.481) dem hohen Eingang an Rechtssachen (5.665) angepasst und der prognostizierte Zielzustand in etwa erreicht werden; auch ist es gelungen, die durchschnittliche Verfahrensdauer abermals zu senken.

### 03.1.3 Anteil der Berichtigungen bei Erkenntnissen/Entscheidungen [%]

Der Anteil der Berichtigungen bei Erkenntnissen/Entscheidungen im Vergleich zu den erledigten Erkenntnissen/Entscheidungen entspricht im Berichtsjahr dem prognostizierten Zielwert. Aufgrund der laufenden Fortbildung der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihres dadurch gewonnenen umfassenden Wissens, erledigen diese Mitarbeiter die zugeteilten Geschäftsfälle auf äußerst hohem rechtswissenschaftlichem Niveau; dadurch konnte der Anteil der Berichtigungen niedrig gehalten werden. Ziel ist es, den Anteil der Berichtigungen weiter zu senken.

## Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungsziels

Die Möglichkeit, dass Parteien eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht verfassungsrechtliche Bedenken gegen im gerichtlichen Verfahren anzuwendenden Vorschriften unmittelbar an den Verfassungsgerichtshof herantragen können, spiegelt sich auch an den stetig steigenden Fallzahlen wider. Ebenso Beschwerden in Asylrechtssachen und z. B. Rechtssachen aus dem Glücksspielrecht. Das zeigt sehr deutlich auf, dass der Verfassungsgerichtshof in seiner Funktion, die Verfassungsmäßigkeit des staatlichen Handelns zu gewährleisten, verstärkt wahrgenommen und beansprucht wird. Ausgewählte Entscheidungen finden sich auf der Homepage wieder und ermöglichen auch den Bürgerinnen und Bürgern, sich detaillierter zu informieren.

Anzumerken ist auch, dass im Berichtsjahr die Anzahl der Erledigungen erhöht und die durchschnittliche Verfahrensdauer erneut gesenkt werden konnte. Konkret auf nun-

mehr weniger als vier Monate, vom Eingang der Rechtssache bis zur Abfertigung der Entscheidung. Im internationalen Vergleich zeigt sich erneut, dass die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof bemerkenswert kurz ist. Diese konnte gegenüber der erwarteten Entwicklung bereits in den vergangenen Jahren reduziert und im Berichtsjahr 2018 sogar noch weiter verkürzt werden. Die kurze Verfahrensdauer wird unter anderem damit begründet, dass der Verfassungsgerichtshof im Jahr 2018 eine umfangreiche Beschwerdeserie zum Glücksspielrecht zu bearbeiten hatte. Im Hinblick auf Vorentscheidungen war es möglich, diese Fälle schematisch abzuhandeln und rasch zu erledigen. Die deutliche Verringerung der Verfahrensdauer ist aber auch auf eine Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes zurückzuführen, die es dem Verfassungsgerichtshof ermöglicht, auch Entscheidungen in Verfahrenshilfeangelegenheiten außerhalb einer Session zu treffen.

Ein weiterer Punkt, der in der Gesamtbeurteilung zu diesem Wirkungsziel zu erwähnen ist, sind die im Bereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bürgerservice laufend stattfindenden internen Qualitätsschulungen; durch diese Schulungen wird eine kompetente Auskunftserteilung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern gewährleistet.

## Wirkungsziel Nr. 2

Stärkung des Bewusstseins für die besondere rechtsstaatliche Bedeutung, für die Leistungen und die Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofs sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene

### Umfeld des Wirkungsziels

Dem Verfassungsgerichtshof obliegt es, die Einhaltung der Verfassung zu kontrollieren. Durch seine Aufgabe als „Grundrechtsgerichtshof“ und seine Zuständigkeit zur Prüfung von Gesetzen und Verordnungen ist er in besonderer Weise dazu berufen, der demokratisch-rechtsstaatlichen Grundordnung Wirksamkeit zu verschaffen und ihren Bestand zu sichern.

Dazu kommen die Grund- und Menschenrechte, die die Freiheit aller Menschen, die in einem Staat leben, sichern sollen. Kein Gesetz darf den Grundrechten widersprechen, alle Gesetze müssen auch vor Gerichten durchgesetzt werden können. Das garantiert in Österreich vor allem der Verfassungsgerichtshof.

Der österreichische Verfassungsgerichtshof ist ebenso Teil eines europa- und weltweiten Verbundes von Gerichten mit dem Ziel der Sicherung des Rechtsstaats und der Menschenrechte. Zu diesem Verbund gehören einerseits andere Verfassungsgerichte und andererseits europäische Gerichtshöfe wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH). Als das weltweit erste Gericht mit der Zuständigkeit für eine Normenprüfung im Sinne einer konzentrierten

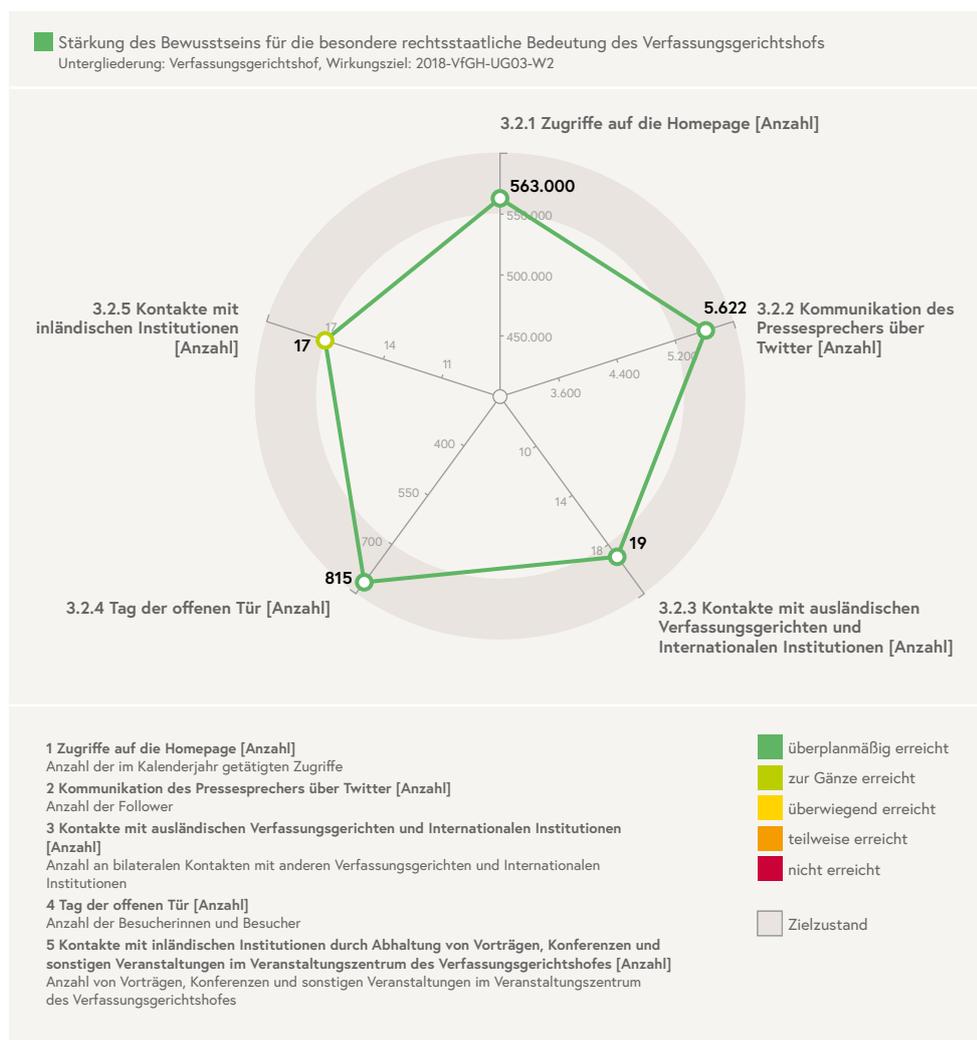


[wirkungsmonitoring.gv.at/2018-VfGH-UG-03-W0002.html](https://www.wirkungsmonitoring.gv.at/2018-VfGH-UG-03-W0002.html)

Verfassungsgerichtsbarkeit nimmt der Verfassungsgerichtshof eine Pionierrolle bei der Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit ein.

In der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte und der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit ist die Zusammenarbeit institutionalisiert worden. Der Verfassungsgerichtshof ist in beiden Einrichtungen Gründungsmitglied und federführend tätig. Der Verfassungsgerichtshof pflegt außerdem intensive Kontakte zu anderen Verfassungsgerichten, vor allem zu den Verfassungsgerichten der Nachbarländer.

## Ergebnis der Evaluierung



Kennzahl		2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
3.2.1	ZIEL	>300.000	>440.000	>480.000	520.000	520.000	550.000	550.000
	IST	408.000	410.000	460.000	600.000	550.000	563.000	
3.2.2	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	1.800	1.900	5.200	5.700
	IST	n. v.	900	1.600	3.562	4.700	5.622	

Kennzahl		2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
3.2.3	ZIEL	13	11	15	18	18	18	20
	IST	13	11	17	22	21	19	
3.2.4	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	200	200	700	800
	IST	n. v.	n. v.	n. v.	900	805	815	
3.2.5	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	15	15	17	17
	IST	15	15	15	15	17	17	

## Erläuterungen zur Kennzahlenentwicklung

### 03.2.1 Zugriffe auf die Homepage [Anzahl]

Im Jahr 2018 wurden mit 563.000 Visits der Website die Spitzenwerte des Vorjahres noch übertroffen. Die Medienarbeit des Verfassungsgerichtshofs im Jahr 2018 war geprägt vom Bemühen, für eine breite Öffentlichkeit interessante Entscheidungen zu veröffentlichen. Starken medialen Widerhall erfuhren die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes zum niederösterreichischen, oberösterreichischen sowie burgenländischen Mindestsicherungsgesetz. Im Zentrum der medialen Begleitung stand das Aufzeigen der jeweiligen Spezifika dieser Erkenntnisse. Ebenfalls großes mediales Interesse fanden die Entscheidungen zum „Dritten Geschlecht“ und zur „Dritten Piste“ am Flughafen Wien.

Im Dezember erweckte die öffentliche mündliche Verhandlung zum Thema „Nicht-raucherschutz“ mediales Interesse über die österreichischen Grenzen hinaus. Ebenso Gegenstand breiter medialer Berichterstattung waren die Entscheidungen zu den „österreichisch-türkischen Doppelstaatsbürgerschaften“, zur Prüfkompetenz des Rechnungshofes beim Flughafen Wien und zum „BVT-Untersuchungsausschuss“.

### 03.2.2 Kommunikation des Pressesprechers über Twitter [Anzahl]

Neben der Website wurden auch 2018 soziale Medien zur umfassenden Kommunikation genutzt, vor allem, um Entscheidungen und Mitteilungen des Verfassungsgerichtshofes über diese Medien zu verbreiten. Der Mediensprecher veröffentlichte Kurzvideos, Fotos und Links zu Entscheidungen, insbesondere via Twitter. Die Follower-Zahl auf diesem Kurznachrichtendienst erhöhte sich damit 2018 weiter und bekräftigt den eingeschlagenen Weg, verschiedenste Kommunikationsmittel zum Einsatz zu bringen, um die Bürgerinnen und Bürger zu informieren. Ebenso ist es ein Ziel der Medienarbeit des Verfassungsgerichtshofes, Journalistinnen und Journalisten dabei zu unterstützen, inhaltlich zutreffend über die Entscheidungen des Gerichtshofes zu berichten.

### 03.2.3 Kontakte mit ausländischen Verfassungsgerichten und Internationalen Institutionen [Anzahl]

Die Zahl der internationalen Kontakte des Verfassungsgerichtshofes blieb 2018 konstant hoch. Als ältestes und erfahrenstes Gericht ist der Verfassungsgerichtshof ein

gefragter Dialogpartner. Trotz der massiven Arbeitsbelastung im Berichtsjahr blieb der Fachaustausch mit anderen Verfassungsgerichten bzw. Höchstgerichten mit verfassungsgerichtlichen Kompetenzen unverändert ein wesentliches Anliegen des Verfassungsgerichtshofes.

So besuchten Mitglieder des österreichischen Verfassungsgerichtshofes u. a. das Verfassungsgericht von Bosnien und Herzegowina, um die im Vorjahr in Wien aufgenommenen Beziehungen zu stärken. Ziel des Besuches beim Verfassungsgericht der Republik Slowenien war es, langjährig bestehende Beziehungen durch einen weiteren konstruktiven Austausch zu vertiefen.

Fortgesetzt wurden auch die jährlich stattfindenden und jeweils wechselseitig organisierten Treffen mit dem ungarischen Verfassungsgericht, wobei diesmal das Thema der Unabhängigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit im Vordergrund stand.

Wie schon im Vorjahr gab es auch 2018 diverse Jubiläen zu feiern, die allesamt mit großen internationalen Konferenzen begangen wurden, wie etwa das 25-jährige Bestehen des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik, der 25. Jahrestag der Verfassung der Russischen Föderation im Rahmen des St. Petersburg International Legal Forum, das 100-jährige Bestehen Lettlands und das 20-jährige Bestehen des Verfassungsgerichts der Republik Aserbaidschan.

#### **03.2.4 Tag der offenen Tür [Anzahl]**

Der Verfassungsgerichtshof veranstaltete am Nationalfeiertag 2018 zum bereits dritten Mal einen Tag der offenen Tür. Die Besucherinnen und Besucher hatten auch in diesem Jahr die Möglichkeit, sich bei einem individuellen Rundgang mit insgesamt sechs Stationen über den Verfassungsgerichtshof, seine Aufgaben und seine Funktionsweise zu informieren.

Darüber hinaus standen die Präsidentin, der Vizepräsident und ein Mitglied sowie Bedienstete des Gerichtshofes den Gästen für Fragen und zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung. Insgesamt konnte eine Besucheranzahl von 815 verzeichnet werden, ein leichter Anstieg gegenüber dem Vorjahr.

#### **03.2.5 Kontakte mit inländischen Institutionen durch Abhaltung von Vorträgen, Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen im Veranstaltungszentrum des Verfassungsgerichtshofes [Anzahl]**

Das Veranstaltungszentrum des Gerichtsgebäudes, welches auch für externe Veranstaltungen angemietet werden kann, hat sich als gut frequentierter Austragungsort für zahlreiche wissenschaftliche Veranstaltungen etabliert. Unter den Veranstaltungen des Berichtsjahres sind beispielhaft das Symposium „25 Jahre Bundesvergabegesetz“ sowie die Tagung „Menschenrechte 1948/1958 – Die Entwicklung und Bedeutung der Menschenrechte in Österreich“ als Beitrag zum Gedenk- und Erinnerungsjahr 2018 hervorzuheben. Zudem fanden im Veranstaltungszentrum mehrere Weiterbildungsseminare anderer Institutionen (z. B. Wirtschaftsuniversität Wien, Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit) sowie die vom Jungen Forum der Österreichischen Juristenkommission veranstaltete Tagung „Was soll und kann juristische Ausbildung leisten?“ statt.

## Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungsziels

Die bi- und multilateralen Kontakte werden weiter intensiv gepflegt, um auch national und international das Bewusstsein der rechtsstaatlichen Bedeutung des Verfassungsgerichtshofes zu stärken. Die internationalen Kontakte blieben auch im Berichtsjahr konstant hoch. Dies lässt sich auf zwei Phänomene zurückführen: Aus der zunehmenden Verbreitung der Verfassungsgerichtsbarkeit auf den Kontinenten – und zwar durch zu meist nach dem österreichischen Modell eingerichteten Verfassungsgerichten – resultiert ein erhöhter Informations- und Kommunikationsaustausch auf globaler Ebene. Gleichzeitig bedingt der fortschreitende Prozess der Europäisierung des Verfassungsrechts eine intensivere Kooperation und Vernetzung der europäischen und nationalen Gerichte. Die Website wurde auch 2018 weiterentwickelt und an moderne Anforderungen und Trends angepasst; unter anderem wurde eine externe Accessibility-Evaluierung der Website durchgeführt, die zu weiteren Verbesserungen Anlass gab. Insgesamt ist die Absicht weiterverfolgt worden, auf Grund der ungebrochen hohen Nachfrage seitens Medien und Öffentlichkeit ein hochwertiges und umfassendes Online-Angebot zur Verfügung zu stellen und dieses stetig weiter auszubauen.

Der Verfassungsgerichtshof veranstaltete am Nationalfeiertag 2018 zum bereits dritten Mal einen Tag der offenen Tür. Mehr als 800 Personen nutzten die Gelegenheit, sich aus erster Hand über das Höchstgericht und seine Tätigkeit zu informieren. Wie sich aus den Feedback-Karten ersehen lässt, war der persönliche Kontakt zur Präsidentin, zum Vizepräsidenten und zu einem ebenfalls anwesenden Mitglied des Gerichtshofes für viele Besucherinnen und Besucher besonders wertvoll.

Die festgelegten Maßnahmen haben entscheidend zur Erreichung der angestrebten Wirkung beigetragen. Der Wirkungserfolg wird auch damit begründet, dass durch eine gezielte Informationspolitik das Interesse der Bevölkerung an der Verfassungsgerichtsbarkeit gesteigert werden konnte.

## Wirkungsziel Nr. 3

Umfassende Modernisierung des Verfassungsgerichtshofs zu einem Vorzeigemodell für andere Gerichte und vergleichbare Institutionen

### Umfeld des Wirkungsziels

Die Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) und des Elektronischen Aktes hat zahlreiche ablauftechnische Vereinfachungen und damit weitere Effizienzsteigerungen im Verfassungsgerichtshof mit sich gebracht, wie etwa den Wegfall von Datenerfassungen und Kontrolltätigkeiten durch die Übernahme von Metadaten aus dem ERV, bessere Daten- und Dokumentenübersicht und vielfältige Suchmöglichkeiten für die Recherche. Zudem erspart der elektronische Aktenlauf den physischen Aktentransport.



[wirkungsmonitoring.gv.at/2018-VfGH-UG-03-W0003.html](https://www.wirkungsmonitoring.gv.at/2018-VfGH-UG-03-W0003.html)

Gemäß § 14a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 VfGG sind Rechtsanwälte und Behörden, soweit sie über die technischen Möglichkeiten verfügen, zur Einbringung von Schriftsätzen und Beilagen zu Schriftsätzen in elektronischer Form verpflichtet.

Auf der Homepage des Verfassungsgerichtshofes ist u. a. der Ablauf vom Einbringen des Antrages bis zur Zustellung der Entscheidung in einer neuen und einfach verständlichen Form dargestellt ([https://www.vfgh.gv.at/service/e-government/e-government\\_ueberblick.de.html](https://www.vfgh.gv.at/service/e-government/e-government_ueberblick.de.html)).

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet jährlich zwischen 3.000 und 5.000 Fälle. Ausgewählte Entscheidungen des Gerichtshofes können auf der Homepage des Verfassungsgerichtshofes unter der gleichnamigen Rubrik Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes angesehen werden.

Die ab 1980 gefällten Erkenntnisse und ausgewählten Beschlüsse sind darüber hinausgehend im Rechtsinformationssystem des Bundes nachles- und recherchierbar. Die in der Amtlichen Sammlung veröffentlichten Entscheidungen von 1919 bis 1979 können in digitalisierter Form im ALEX-Portal der Österreichischen Nationalbibliothek nachgelesen werden.

Der Verfassungsgerichtshof sieht es als seine Aufgabe an, bei ihm tätigen juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine bestmögliche Aus- und Weiterbildung anzubieten und damit seiner wichtigen Funktion bei der Heranbildung hochqualifizierter juristischer Nachwuchskräfte zu entsprechen.

## Ergebnis der Evaluierung

Umfassende Modernisierung des Verfassungsgerichtshofs  
 Untergliederung: Verfassungsgerichtshof, Wirkungsziel: 2018-VFGH-UG03-W3



Kennzahl		2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
3.3.1	ZIEL	>85	90	95	95	100	100	100,00
	IST	85	93	95	98	100	100	
3.3.2	ZIEL	>5	7	7	7	7	7	8
	IST	5	7	7	7	7	7	
3.3.3	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	90	95	100	100
	IST	n. v.	75	80	93	95	95	

## Erläuterungen zur Kennzahlenentwicklung

### 03.3.1 Vollelektronische interne Aktenbearbeitung [%]

Am 8. April 2013 erfolgte die Produktivsetzung des „ELAK Gericht“, eines elektronischen Aktenführungssystems, mit dem der Verfassungsgerichtshof – an Stelle der bisher in Papierform geführten Akten – auf eine elektronische Aktenführung umgestiegen ist. Im

Verfassungsgerichtshof sind im Berichtsjahr – wie prognostiziert – 100 % der eingelangten Beschwerden über den elektronischen Akt bearbeitet worden.

### **03.3.2 Absolvierung des Ausbildungs- und Karriereprogramms durch juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [Anzahl]**

Der Verfassungsgerichtshof sieht es als seine Aufgabe, die bei ihm tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu hochqualifizierten juristischen Nachwuchskräften auszubilden. Bei Neuaufnahmen sowie im Rahmen einer konsequenten Aus- und Weiterbildung legt der Verfassungsgerichtshof höchsten Wert auf Qualifikation. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfahren jede Unterstützung bei berufsbegleitender Fortbildung und der Absolvierung von Grundausbildungslehrgängen sowie Praktika bei anderen Institutionen im In- und Ausland (z. B. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte).

In Kooperation mit Universitäten werden Verwaltungspraktika am Verfassungsgerichtshof ermöglicht. Auch befristeten Zuteilungen von Bediensteten von Gerichten oder Landesdienststellen zum Verfassungsgerichtshof wird nach Möglichkeit nachgekommen, um einen Einblick in die Arbeitsweise des Gerichtshofes zu erlangen und die Weiterbildung zu fördern.

Der Verfassungsgerichtshof wird die bei ihm tätigen juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch weiterhin fördern und bei ihrer Aus- und Weiterbildung unterstützen.

### **03.3.3 Vollelektronische Einbringung von Anfragen und Anliegen [%]**

Im Berichtsjahr 2018 sind im Verfassungsgerichtshof 95 % der Anfragen und Anliegen vollelektronisch eingebracht worden. Ziel ist die Einbringung aller Anfragen und Anliegen in vollelektronischer Form. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bürgerservice sind angewiesen, verstärkt darauf hinzuwirken, dass Anfragen und Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern an den Verfassungsgerichtshof auf elektronischem Weg eingebracht werden. Auch die Landesverwaltungsgerichte werden laufend ersucht und motiviert, den Aktentransfer und sonstige Kontaktnahmen mit dem Verfassungsgerichtshof elektronisch abzuwickeln. Den Landesverwaltungsgerichten wird seitens des Verfassungsgerichtshofes auch angeboten, sie bei allfälligen technischen Problemen im Zusammenhang mit der Einbringung zu unterstützen.

### **Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungsziels**

Das Einbringen von Akten, Anfragen, Anliegen sowie auch das Einlangen von Beschwerden und Anträgen auf elektronischem Weg und die weitere Aktenführung mittels ELAK oder ELAK-Gericht ermöglicht eine vollelektronische Arbeitsweise und fördert eine zügige Aktenbearbeitung. Auch die Landesverwaltungsgerichte unterstützen und betreiben weiterhin aktiv den Umstieg auf moderne Aktenbearbeitungsmöglichkeiten.

Darüber hinaus sieht der Verfassungsgerichtshof es als seine Aufgabe an, den bei ihm tätigen verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine bestmögliche Aus- und Weiterbildung anzubieten und damit seiner wichtigen Funktion bei der Heranbildung hochqualifizierter juristischer Nachwuchskräfte zu entsprechen.

Trotz budgetärer Einsparungsvorgaben wurden die Budgetmittel in diesem Bereich nicht gekürzt. Dass der Verfassungsgerichtshof sich diesbezüglich auf dem richtigen Weg befindet, ist auch daran zu messen, dass diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch ihre hohe Qualifikation sehr gute Karrierechancen ermöglicht werden, und einige dieser juristischen Mitarbeiter u. a. bereits zu Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichts oder eines Landesverwaltungsgerichts ernannt wurden.

## Wirkungsziel Nr. 4

Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Frauen und Männern

### Umfeld des Wirkungsziels

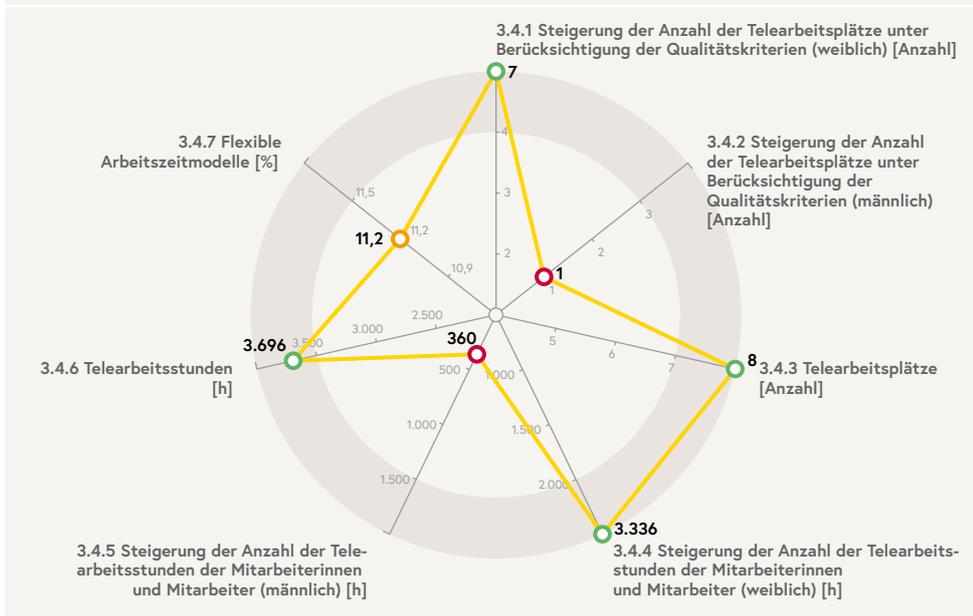
Im Jahr 2018 wurden weitere Bemühungen dahingehend gemacht, dass flexible Arbeitszeitmodelle geprüft wurden, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Frauen und Männern zu erleichtern. Berücksichtigt wurden Anfahrtszeiten an den Dienort, Betreuungszeiten für Kinder und etwaiger privater Pflegebedarf. Auf Sessionszeiten inklusive Vorbereitungsarbeiten wurde Bedacht genommen, um die Funktionsfähigkeit des Verfassungsgerichtshofes zu gewährleisten. Auch auf die technischen Komponenten, um ein einwandfreies Arbeiten von extern zu ermöglichen, wurde entsprechendes Augenmerk gelegt.



[wirkungsmonitoring.gv.at/2018-VfGH-UG-03-W0004.html](https://www.wirkungsmonitoring.gv.at/2018-VfGH-UG-03-W0004.html)

# Ergebnis der Evaluierung

■ Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Frauen und Männern  
 Untergliederung: Verfassungsgerichtshof, Wirkungsziel: 2018-VfGH-UG03-W4



- 1 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsplätze unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien (weiblich) [Anzahl]  
Anzahl der Mitarbeiterinnen, die im Kalenderjahr mit Telearbeitsplätzen ausgestattet sind
- 2 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsplätze unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien (männlich) [Anzahl]  
Anzahl der Mitarbeiter, die im Kalenderjahr mit Telearbeitsplätzen ausgestattet sind
- 3 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsplätze unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien [Anzahl]  
Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Telearbeitsplätzen
- 4 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (weiblich) [h]  
Anzahl der Telearbeitsstunden aller Telearbeitsplätze (weiblich) im Kalenderjahr
- 5 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (männlich) [h]  
Anzahl der Telearbeitsstunden aller Telearbeitsplätze (männlich) im Kalenderjahr
- 6 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [h]  
Anzahl der Telearbeitsstunden aller Telearbeitsplätze im Kalenderjahr
- 7 Flexible Arbeitszeitmodelle [%]  
Anzahl der Arbeitszeitmodelle aller Mitarbeiter durch die Anzahl von spezifischen Arbeitszeitmodellen

- überplanmäßig erreicht
- zur Gänze erreicht
- überwiegend erreicht
- teilweise erreicht
- nicht erreicht
- Zielzustand

Kennzahl		2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
3.4.1	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	5	5	4	6
	IST	4	5	5	8	8	7	
3.4.2	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	2	2	3	2
	IST	1	2	2	1	1	1	
3.4.3	ZIEL	4	6	7	7	7	7	8
	IST	5	7	7	9	9	8	
3.4.4	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	2.400	2.400	2.000	2.200
	IST	1.869	2.122	2.385	2.375	3.040	3.336	

Kennzahl		2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
3.4.5	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	600	600	1.500	1.600
	IST	188	511	508	22	88	360	
3.4.6	ZIEL	1.000	2.500	2.900	3.000	3.000	3.500	3.800
	IST	2.057	2.633	2.893	2.397	3.128	3.696	
3.4.7	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	11,2	11,5	12,0
	IST	n. v.	11,2					

## Erläuterungen zur Kennzahlenentwicklung

### 03.4.1 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsplätze unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien (weiblich) [Anzahl]

Aufgrund der optimalen Festlegung der Qualitätskriterien an die technische Ausgestaltung des Telearbeitsplatzes, die vereinbarte Anwesenheit am Arbeitsplatz zur sozialen Interaktion, das Erfordernis der Führung von Leistungsblättern, das regelmäßige Feedback der Vorgesetzten zur Evaluierung und die Akzeptanz der unmittelbaren Kolleginnen und Kollegen besteht großes Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vor allem der weiblichen Mitarbeiterinnen) an einem Telearbeitsplatz. Im Verfassungsgerichtshof hat sich Telearbeit positiv weiterentwickelt; die Anzahl der Telearbeitsplätze ist in den letzten Jahren angestiegen.

### 03.4.2 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsplätze unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien (männlich) [Anzahl]

Da der Frauenanteil im Verfassungsgerichtshof mit 64% sehr hoch ist, werden Telearbeitsplätze überwiegend von weiblichen Bediensteten besetzt. Der Verfassungsgerichtshof ist bestrebt, wenn Telearbeit aufgrund der dienstlichen Aufgabenstellungen möglich ist, diese allen Antragstellerinnen und Antragstellern zu gewähren.

### 03.4.3 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsplätze unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien [Anzahl]

Siehe Ausführungen zu Kennzahl 03.4.1.

### 03.4.4 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (weiblich) [h]

Siehe Ausführungen zu Kennzahl 03.4.1.

### 03.4.5 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (männlich) [h]

Siehe Ausführungen zu Kennzahl 03.4.2.

#### **03.4.6 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [h]**

Siehe Ausführungen zu Kennzahl 03.4.1.

#### **03.4.7 Flexible Arbeitszeitmodelle [%]**

Eine Erläuterung zu der Entwicklung kann erst in den Folgejahren erfolgen, da noch keine Vergleichswerte vorhanden sind.

#### **Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungsziels**

Der Verfassungsgerichtshof ermöglicht neben der Nutzung von Telearbeit auch flexible Arbeitszeitmodelle, soweit der Aufgabenbereich dies zulässt. Bei diesen Arbeitszeitmodellen wird darauf geachtet, dass z. B. bei Müttern nach der Karenz auf etwaige eingeschränkte Kinderbetreuungszeiten Rücksicht genommen wird. Ebenso wird Vätern ermöglicht, durch flexiblere Arbeitszeitmodelle aktiv an der Kinderbetreuung teilzunehmen. Ein im Jahr 2017 eingerichtetes schnelleres Internet und damit verbunden ein rascher Zugang zum elektronischen Arbeitsplatz unter Bereitstellung des erforderlichen technischen Equipments erleichtert auch das Arbeiten der Telearbeiterinnen und Telearbeiter. Es fördert auch die Zufriedenheit jener Bediensteten, die bei Bedarf, z. B. während einer Dienstreise, ebenfalls auf ihren elektronischen Schreibtisch zugreifen können. Aufgrund der optimalen Festlegung der Qualitätskriterien an die technische Ausgestaltung des Telearbeitsplatzes, die vereinbarte Anwesenheit am Arbeitsplatz zur sozialen Interaktion, das Erfordernis der Führung von Leistungsblättern, das regelmäßige Feedback der Vorgesetzten zur Evaluierung und die Akzeptanz der unmittelbaren Kolleginnen und Kollegen, steht für den Verfassungsgerichtshof im Vordergrund, eine wesentliche gleichstellende Wirkung zu erreichen. Die Telearbeitsplätze im Verfassungsgerichtshof entsprechen im Berichtsjahr zu 100 % den Qualitätskriterien.

## Wirkungsziele

### Wirkungsziel 1

Gewährleistung der Verfassungsmäßigkeit des staatlichen Handelns

### Wirkungsziel 2

Stärkung des Bewusstseins für die besondere rechtsstaatliche Bedeutung des Verfassungsgerichtshofs

### Wirkungsziel 3

Umfassende Modernisierung des Verfassungsgerichtshofs

### Wirkungsziel 4

Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Frauen und Männern



# Maßnahmen

## Legende

überplanmäßig erreicht	teilweise erreicht
zur Gänze erreicht	nicht erreicht
überwiegend erreicht	keine Daten verfügbar

Beitrag zu Wirkungsziel/en	Wie werden die Wirkungsziele verfolgt? Maßnahmen:	Kennzahl / Meilenstein
Globalbudget 03.01 Verfassungsgerichtshof		
WZ 2	Ausbau der Homepage mit zusätzlichen Informationen für Bürgerinnen und Bürger	Erweiterte Inhalte sind im Internet verfügbar
WZ 2	Einführung eines Tags der offenen Tür	Positives Feedback zur Veranstaltung durch Besucherbefragung
WZ 4	Evaluierung der Telearbeitsplätze 	Telearbeitsplätze erfüllen alle Qualitätskriterien
WZ 1; 3	Interne Qualitätsschulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bürgerservice	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bürgerservice sind geschult Schulung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema Grundrechte
WZ 3	Koordinationsveranstaltung mit den Landesverwaltungsgerichten	Aktentransfer und sonstige Kontaktnahmen mit den Landesverwaltungsgerichten erfolgen elektronisch

